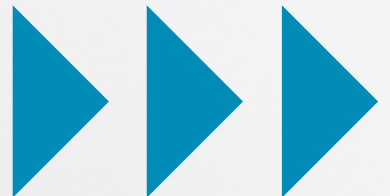
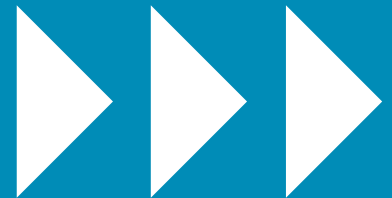




Heute mit Akalya,
Expertin
Unternehmens-
besteuerung,
zur Frage ...



«Muss ein
Geschäftsfahr-
zeug steuerlich
angegeben
werden?»»



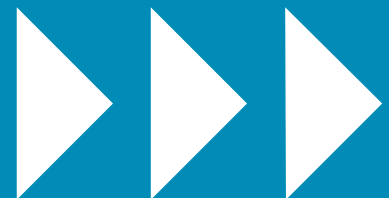


Die private
Nutzung eines
Geschäftsfahr-
zeugs stellt eine
geldwerte Leis-
tung dar und ist
als Einkommen
steuerpflichtig.

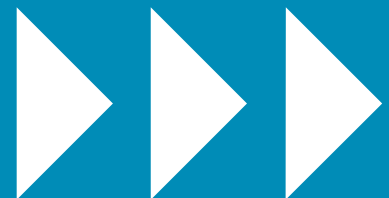


Dazu zählen:

- Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte
- Private Fahrten in der Freizeit

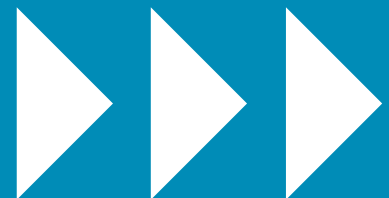


Für angestellte Personen ohne Beteiligung am Unternehmen wird der Privatanteil pauschal mit 0,9 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat berechnet, mindestens jedoch 150 Franken pro Monat.



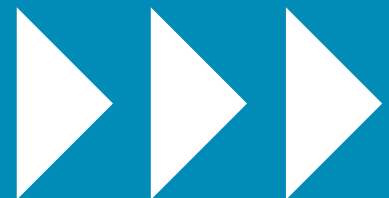
Wer ein Fahrtenbuch führt,
kann die private Nutzung effektiv
erfassen. In diesem Fall dürfen
die Fahrkosten für den Arbeitsweg
in der Steuererklärung geltend
gemacht werden.

Ohne Fahrtenbuch sind diese
Kosten bereits in der Pauschale
enthalten und nicht zusätzlich
abziehbar.



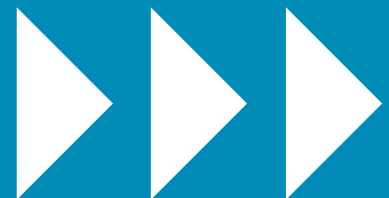
Für Personen mit Beteiligung
am Unternehmen gelten
dieselben Regeln.

Ist ein privates Zweitfahrzeug
vorhanden, ist trotzdem
ein Privatanteil von 10,8 %
des Fahrzeugkaufpreises jährlich
auszuweisen.



Wer ein Fahrtenbuch führt,
kann die private Nutzung
effektiv berechnen.

Auch wenn das Fahrzeug nicht
privat genutzt wird, wird aufgrund
der ständigen Verfügbarkeit
in der Regel ein Privatanteil von
20 % der Fahrzeugbetriebskosten
angerechnet.



Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden.
Die private Nutzung ist mit einem Privatanteil zu erfassen – entweder pauschal mit 0,9 % pro Monat (min. 150 Franken) oder effektiv mittels Fahrtenbuch.

